

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 39 38. Jg.

25. Sept. 1925

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis 0,25 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 0,50 Mk.

Redaktion:
Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsassstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon Amt Norden 4268
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24. - Druck und Expedition:
Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,30 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Scheuditz.**

Verbandsbeitrag und Unterstützungssätze ab 27. September 1925.

Eines der besten Zeugnisse für den einmütigen Willen der Kollegenschaft, den Verband nach jeder Richtung hin auszubauen und zu stärken, war zweifellos der auf dem Kölner Verbandstage einstimmig gefaßte Beschluß, den Verbandsbeitrag nach dem Vorschlage des Verbandsvorstandes zu erhöhen, um den Verband finanziell zu stärken und der Solidarität noch fühlbareren Ausdruck zu verleihen. Nach diesem Beschlusse sollen der erhöhte Verbandsbeitrag und die erhöhten Unterstützungssätze ab 27. September in Kraft treten. In Ausführung dieses Beschlusses wird für alle Mitglieder des Verbandes verbindlich folgendes bekanntgegeben:

Ab 27. September 1925 beträgt der Verbandsbeitrag

Für Vollmitglieder und weibliche Mitglieder derjenigen Berufsgruppen, die unter Zentraltarifen stehen und die Mindestlöhne männlicher Mitglieder beziehen (A.-B. § 5 Abs. 1)	Mk. 2,- (rote Marke)
Für männliche Mitglieder der Porträtphotographie (A.-B. § 5, Abs. 1)	" 1,- (blaue Marke)
Für weibliche Mitglieder (A.-B. § 5 Abs. 1)	" 0,70 (grüne Marke)
Für Halbmmitglieder nach 5 Abs. 2a der A.-B.	" 1,40 (braune Marke)
" " " 5 Abs. 2b der A.-B.	" 1,- (gelbe Marke)
" " " 5 Abs. 2c der A.-B.	" 0,70 (graue Marke)
" " " 5 Abs. 3 der A.-B.	" 0,50 (violette Marke)
für Mitglieder der Lehrlingsabteilung	" 0,20

Der Lokalzuschlag, den die Mitgliedschaften erheben, ist auf der Beitragsmarke allgemein nicht erkenntlich. Die Mitgliedschaftsverwaltungen haben Sorge zu tragen, daß jedem Mitglied durch Sonderstatut bekannt wird, daß der Lokalbeitrag mit dem Verbandsbeitrag ohne besonderen Aufdruck erhoben wird.

Der Beitrag ist wöchentlich zu leisten!

Mit dem erhöhten Beitrag treten auch erhöhte Unterstützungssätze in Kraft!

Die Unterstützungssätze betragen ab 27. September 1925 für die laufende Woche:

Arbeitslosen-Unterstützung:

Für Vollmitglieder (A.-B. § 5 Abs. 1) die Woche	18,- Mk; für einzelne Tage 3,- Mk.
Für männliche Mitglieder der Porträtphotographie die Woche	9,- " " " " 1,50 "
Für weibliche Mitglieder die Woche	6,30 " " " " 1,05 "
Für Halbmmitglieder (A.-B. § 5 Abs. 2a) die Woche	12,60 " " " " 1,20 "

Reiseunterstützung wird nach Kilometern (Luftlinie) berechnet, und zwar für je 50 angefangene Luftkilometer der Satz der täglichen Arbeitslosenunterstützung.

Umzugsunterstützung wird bis zur Gesamthöhe der für Arbeitslosenunterstützung erworbenen Rechte gewährt.

Kranken-Unterstützung:

Für Vollmitglieder (A.-B. § 5 Abs. 1) die Woche	14,- Mk.; für einzelne Tage 2,35 Mk.
Für männliche Mitglieder der Porträtphotographie die Woche	7,- " " " " 1,15 "
Für weibliche Mitglieder die Woche	5,- " " " " 0,80 "
Für Halbmmitglieder (A.-B. § 5 Abs. 2) die Woche	9,80 " " " " 1,65 "

Invaliden-Unterstützung:

Wenn der Eintritt bis zum 30. Lebensjahre erfolgte:		Wenn der Eintritt nach dem 30. Lebensjahre erfolgte:	
a) nach 650 Beiträgen die Woche	7,- Mk.	a) nach 650 Beiträgen die Woche	6,- Mk
b) " 1040 " " "	8,- "	b) " 1040 " " "	7,- "
c) " 1560 " " "	9,- "	c) " 1560 " " "	8,- "

Witwen-Unterstützung:

An einmaliger Witwen-Unterstützung wird gewährt:

a) nach 650 Beiträgen	250,- Mk.
b) " 1040 " " "	350,- "
c) " 1560 " " "	500,- "

Weibliche Mitglieder erhalten keine Witwen-Unterstützung!

Sterbegeld für Mitglieder:

Die Angehörigen aller verstorbenen Mitglieder erhalten an Sterbegeld:

a) nach 52 Beiträgen ein Sterbegeld in Höhe von	60,- Mk.
b) " 156 " " " " " "	100,- "
c) " 260 " " " " " "	120,- "
d) " 390 " " " " " "	160,- "
e) " 520 " " " " " "	200,- "

Das Sterbegeld für Mitgliederfrauen beträgt, wenn mindestens 260 Beiträge geleistet sind 60,- Mk.
Die Kranken-Unterstützung für Lehrlinge beträgt die Woche 6,- Mk., für den Tag 1,- Mk.
Sterbegeld für Lehrlinge wird gezahlt: a) bei mindestens 52 Beiträgen 25,- Mk.; b) bei mindestens 104 Beiträgen 50,- Mk.

Die Dauer der Unterstützungsleistung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Invalidität ist in den auf dem Kölner Verbandstag beschlossenen Satzungen festgesetzt. Diese Satzungen befinden sich im Druck und wird nach Fertigstellung des Druckes jedem Kollegen ein Exemplar der Satzungen kostenlos ausgehändigt. Eine gute Übersicht über den Inhalt der Verbandsatzungen gibt die in dieser Nummer des Verbandsorgans beginnende Artikelreihe: „Die neuen Satzungen des Verbandes“, die wir einer besonderen Beachtung empfehlen. Außerdem gibt nähere Auskünfte über Unterstützungsdauer, Unterstützungsberechtigung und Unterstützungsauszahlung das Rundschreiben Nr. 8, das an die Mitgliedschaftsvorstände ergangen ist.

Der Verbandsvorstand.

Die neuen Satzungen unseres Verbandes.

I.

Über den Verlauf unseres Verbandstages in Köln a. Rh. haben wir in den Nummern 33 bis 35 der „Graphischen Presse“ eingehend berichtet. Bei der Berichterstattung über den Punkt 5 der Tagesordnung: „Stellungnahme zu den Anträgen auf Abänderung der Satzungen“ (in Nr. 35) wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, über die Neugestaltung der Satzungen eingehend gesondert zu berichten, um den Kollegen Rechte und Pflichten, die durch das neue Verbandsgesetz entstehen, recht klar vor Augen zu führen.

Daß an den bisherigen Satzungsbestimmungen, namentlich an deren Ausführungsbestimmungen so manches geändert werden mußte, wird schon seit langer Zeit von allen Kollegen erkannt worden sein. Die vom Verbandstag in Nürnberg beschlossenen Satzungen, die am 1. Oktober 1922 in Kraft traten, sind während der Inflationszeit geschaffen worden. Damals glaubte man, daß es beinahe nicht schlimmer kommen könnte. Doch es kam anders. Wir wollen hier nicht an all das erinnern, was wir besonders im Jahre 1923 durch den großen Volksbetrieb, genannt Inflation, erleben mußten, wodurch vieles auch im Verband bestehende über den Haufen geworfen wurde. Nachdem die Stabilisierung des Geldes eingetreten war, mußten wir alle gewissermaßen festen Boden unter den Füßen suchen und mit so manchem wieder von vorn anfangen. Natürlich auch im Verband. In vielen Mitgliederversammlungen wurde die Forderung erhoben und an den Vorstand weitergeleitet, daß möglichst bald das Friedensstatut zeitgemäß wieder eingeführt werden soll.

Seit dem 1. Januar 1924 wurden, teils durch Urabstimmung, teils durch Beschlüsse des Vorstandes mit dem Beirat, eine Reihe Satzungsänderungen, hauptsächlich bezüglich der Beiträge und Unterstützungen, vorgenommen, die natürlich nur Flickwerk sein konnten, weil nur ein Verbandstag das Gesetz des Verbandes, „die Satzungen“, beschließen kann. Dazu hatte der Vorstand eine gründliche Vorarbeit geleistet. Schon im April d. J. gab er seine Anträge, die er zum Kölner Verbandstag zu stellen beabsichtigte, den Mitgliedschaftsvorständen durch ein besonderes Rundschreiben bekannt. Diese Anträge, denen eine rechnerische Begründung beigegeben war, dienten als Unterlage für die Mitgliederversammlungen, in denen zum Verbandstag Stellung genommen wurde. Überall wurden diese Anträge beraten und ihnen zum größten Teil zugestimmt. Das ging auch deutlich aus den von den Mitgliedschaften gestellten Anträgen hervor. Eine große Zahl Mitgliedschaften hatte überhaupt keine Anträge gestellt, sondern dem Vorstand mitgeteilt, daß sie seine Anträge gutheißen. Und so kam es, daß, während z. B. zum Magdeburger Verbandstag 276 Anträge zum Statut gestellt waren, es diesmal mit den Dringlichkeitsanträgen nur 93 waren. Diese gelangten in Nr. 26 der „Graphischen Presse“ vom 26. Juni zum Abdruck und sind, jedenfalls in den meisten Mitgliederversammlungen beraten worden.

Wenn auch die Zahl der gestellten Anträge verhältnismäßig klein war, so waren diese doch von so weittragender Bedeutung, daß ohne eine vorherige Kommissionsberatung im Plenum des Verbandstages eine Beratung dieser Anträge schwer möglich gewesen wäre. Es wurde deshalb eine Statutenberatungskommission eingesetzt, der folgende Kollegen angehörten:

Gragen (Berlin),
Heitschel (Leipzig),
Ulrich (Hamburg),
Rieß (Nürnberg),
Sack (Barmen),
Simon (Karlsruhe),
Lange (Berlin), vom Vorstandsvorsitz.

Diese Kommission hat 19 Stunden fleißig gearbeitet und die Anträge mit ihren Begründungen und Berechnungen auf das gewissenhafteste geprüft. Da die Kommissionsmitglieder manchmal die entgegengesetzten Anträge zu vertreten hatten, waren die Beratungen oft recht schwierig. Trotzdem wurden aber nach eingehender Prüfung des Für und Wider fast alle Beschlüsse einstimmig gefaßt, und die Kommission hatte dann auch für ihre fleißige Arbeit die Genugtuung, daß vom Verbandstag fast alle ihre Beschlüsse gutgeheißen wurden.

Wenn wir nun auf die beschlossenen neuen Verbandsatzungen eingehen, so ist zunächst als *Erfruchtendstes und Wichtigstes zu konstatieren, daß das Einheitsstatut des Graphischen Bundes, welches der Nürnberger Verbandstag als Hauptstatut eingeführt hatte, beibehalten worden ist!*

Es lag auch keine Veranlassung vor, an diesem Rahmenstatut nennenswerte Änderungen vorzunehmen. Nur soll im Rahmenstatut und in den Ausführungsbestimmungen dazu der einheit-

liche Sprachgebrauch eingeführt werden. Z. B. soll es statt „Statut“ „Satzungen“ heißen; an Stelle von „Ortsverein“ soll „Mitgliedschaft“ gesetzt werden usw. Es sind dies also nur redaktionelle Änderungen ohne Bedeutung.

Dieses Einheitsstatut wurde vor vier Jahren vom Graphischen Bund ausgearbeitet, um den Zusammenschluß der vier graphischen Verbände zu fördern. Trotzdem inzwischen von den drei anderen graphischen Verbänden ebenfalls Verbandstage stattgefunden haben, und trotzdem seinerzeit dieses Einheitsstatut die Zustimmung aller graphischen Vorstandsvorstände erhalten hat, ist bis heute unser Verband der einzige geblieben, der dieses Einheitsstatut eingeführt hat. Und er ist damit sehr gut ausgekommen.

Wir erinnern hierbei unsere Kollegen an folgende vom Nürnberger Verbandstag einstimmig angenommene Entschliebung:

„Der Graphische Industrieverband wird und kann nur erreicht werden auf dem Wege der Etappe des Einheitsverbandes, und diesen fördern wir dadurch am besten, indem der Verbandstag das vom Vorstandsvorstand vorgelegte Einheitsstatut des ‚Graphischen Bundes‘ als das Statut des Verbandes der Lithographen, Steindruckere und verwandten Berufe erklärt.“

Dadurch ist ein Wegweiser für alle graphischen Arbeiter aufgerichtet und wir haben der Idee des Industrieverbandes den besten Dienst erwiesen. Nun haben die anderen graphischen Verbände das Wort.“

Durch die Beibehaltung des Einheitsstatutes hat also der Kölner Verbandstag diese Nürnberger Entschliebung auch weiter anerkannt.

Ferner wollen wir an folgenden Beschluß erinnern, den der Vorstand des Graphischen Bundes vor vier Jahren gefaßt hat und der, den Verbandstagen der vier graphischen Verbände als Richtlinie für ihre Statutenberatungen dienen sollte. Er lautete:

„Der Vorstand des Graphischen Bundes richtet an die Verbandstage der Graphischen Verbände das Ersuchen, sich für die spätere Vereinigung der vier Organisationen die in den vorliegenden Satzungen niedergelegten Grundsätze zu eigen zu machen.“

Der Vorstand gibt ferner dem Wunsch Ausdruck, daß die in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen über ‚Zweck des Verbandes‘ in den Verbandsatzungen möglichst unverändert und ungekürzt Aufnahme finden mögen. Von allen übrigen Bestimmungen sollte ebenfalls schon jetzt das für den einzelnen Berufsverband Zweckmäßige in die Satzung übernommen werden.“

Unser Verband hat also seine Pflicht voll und ganz erfüllt, wie er auch stets alles getan hat, den Zusammenschluß der vier graphischen Verbände zu einem Industrieverband herbeizuführen. An den *Ausführungsbestimmungen* zu diesem Einheitsstatut, in denen in der Hauptsache die Beiträge und Unterstützungssätze sowie sonstige verwaltungstechnische Angelegenheiten geregelt sind, waren naturgemäß, durch die vollkommen veränderte Zeit, auf die wir schon hingewiesen haben, eine ganze Reihe Veränderungen nötig. Dazu waren auch die meisten Anträge gestellt, die sich manchmal direkt gegenüber standen.

Die *Beitragsfrage* spielte dabei die Hauptrolle, da hiervon alle anderen Satzungsbestimmungen, namentlich die über die verschiedenen Unterstützungen, abhängen. Der Vorstandsvorsitz hat dazu schon im April d. J. eingehende Berechnungen gemacht und beantragt, den Wochenbeitrag für Vollmitglieder auf 2,— Mk. festzusetzen. Von den meisten Mitgliedschaften und stattgefundenen Gautagen lagen Zustimmungen zu diesen Anträgen vor. 13 Anträge bekräftigten diese noch besonders. Nur zwei Anträge verlangten, den Wochenbeitrag auf 1,50 Mk. zu belassen, und zwar von den Mitgliedschaften Augsburg und Meißen gestellt. Dabei beantragte Augsburg sogar noch eine große Unterstützungserweiterung dahin, daß wieder wie in der Vorkriegszeit eine *wöchentliche* Witwenunterstützung ausgezahlt werden soll, die wir noch besprechen werden.

Weil der allgemeine Wunsch und auch die Pflicht dahin geht, die Vorkriegsverhältnisse zeitgemäß wieder in den Satzungen zu verankern, war es in erster Linie Aufgabe des Verbandstages, den Wochenbeitrag entsprechend festzusetzen. Wir haben schon wiederholt festgestellt, daß in der Vorkriegszeit reichlich zwei Stundenlöhne als Verbandsbeitrag gezahlt worden sind.

Der Kölner Verbandstag hat dazu die folgenden beiden Entschliebungen einstimmig angenommen:

I.

„Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Kollegen ist die wichtigste Auf-

gabe des Verbandes. Aus ihr resultieren die Kämpfe, die der Verband ununterbrochen führt. Diese Kämpfe können aber nur mit Erfolg geführt werden, wenn neben der geistigen Bereitschaft der Kollegen auch dem Verbands durch Leistung von Beiträgen die notwendigen finanziellen Mittel zugeführt werden. In der Vorkriegszeit wurde als wöchentliche finanzielle Leistung an den Verband die Entrichtung von zwei DurchschnittsStundenlöhnen als Wochenbeitrag für notwendig erkannt. Der Kölner Verbandstag bestätigt erneut, daß der Verband seine Verpflichtungen nur erfüllen kann, wenn auch in Zukunft zwei DurchschnittsStundenlöhne als Vollbeitrag wöchentlich an den Verband entrichtet werden. Er beauftragt deshalb Vorstandsvorsitz, Verbandsausschuß und Verbandsbeirat, die Entwicklung scharf zu beobachten und nach Veränderung der Einkommensverhältnisse der Kollegen eine Angleichung des Beitrages und der Unterstützungssätze nach den satzungsgemäßen Bestimmungen vorzunehmen. Der Vollbeitrag wird deshalb vom Beginn des 4. Quartals 1925 ab auf 2,— Mk. festgesetzt.“

II.

„Der Verbandstag bekennt sich zu der Anschauung, daß der Kampffonds mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu stärken ist. Der Beitragsanteil für diese Zwecke muß durch entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der notwendigen Unterstützungseinrichtungen vergrößert werden. Der Verbandstag begrüßt die vom Vorstandsvorsitz bereits unternommenen Schritte und verpflichtet die zentralen Körperschaften, je nach Lage der Zeitverhältnisse diese Bestrebungen mit allem Nachdruck fortzuführen.“

Der § 5 der Ausführungsbestimmungen über den Beitrag hat folgende neue Fassung erhalten:

1. Der wöchentliche Beitrag beträgt für alle Vollmitglieder 2,— Mk.; für die männlichen Mitglieder der Porträtfotographie die Hälfte des Vollbeitrages und für die weiblichen Mitglieder ein Drittel. Weibliche Mitglieder derjenigen Berufsgruppen, die unter Zentraltarifen stehen und die gleichen Löhne wie die männlichen Mitglieder beziehen, haben Vollbeiträge zu leisten. Der wöchentliche Beitrag wird vom Vorstandsvorsitz und Beirat nach den Richtlinien und Beschlüssen des Verbandstages festgesetzt und in der „Graphischen Presse“ bekanntgegeben. Einzelne Branchensektionen sind nicht berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben.

2. Die unter Ausnahme- oder Übertrittsbedingungen fallenden Mitglieder zahlen folgende Wochenbeiträge:

- Zwei Drittel des Vollbeitrages für Reise-, Arbeitslosen-, Umzugs- und Krankenunterstützung, Sterbegeld, Invaliden- und Witwenunterstützung;
 - die Hälfte des Vollbeitrages für Krankenunterstützung, Sterbegeld, Invaliden- und Witwenunterstützung;
 - ein Drittel des Vollbeitrages für Krankenunterstützung und Sterbegeld.
3. a) Ein Viertel des Vollbeitrages ist zu zahlen, wenn nur Ansprüche auf Sterbegeld, Invaliden- und Witwenunterstützung erworben werden (Ausführungsbestimmungen § 26 Abs. 1).
- b) Zum Bezüge von Invalidenunterstützung berechtigten Mitgliedern, die durch Abgang vom Beruf gezwungen sind, einer anderen freien Gewerkschaft anzugehören, kann auf Antrag beim Vorstandsvorsitz die Beitragsleistung zur Invaliden-Unterstützungskasse (ein Viertel des Vollbeitrages) gewährt werden. Diese Ausnahmebestimmung erlischt, wenn das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, seine Zugehörigkeit zur freien Gewerkschaft nachzuweisen. Es ist deshalb bei jeder Beitragszahlung das Mitgliedsbuch der anderen Organisation vorzulegen.
- c) Invaliden, die infolge Einkommens aus anderweitiger Beschäftigung oder Anstellung keine Unterstützung mehr erhalten, haben einen Wochenbeitrag von einem Viertel des Vollbeitrages zu zahlen, wenn sie sich das Anrecht auf Invaliden- und Witwenunterstützung und Sterbegeld erhalten wollen.

Mit Beginn des 4. Quartals 1925, also ab 27. September, beträgt somit der Wochenbeitrag für Vollmitglieder (Ausführungsbestimmungen § 5 Abs. 1) 2,— Mk. (rote Marke),

für männliche Mitglieder der Porträtfotographie (A.-B. § 5 Abs. 1) 1,— Mk. (blaue Marke), für weibliche Mitglieder (A.-B. § 5 Abs. 1) —,70 Mk. (grüne Marke),

weibliche Mitglieder derjenigen Berufsgruppen, die unter Zentraltarifen stehen und die gleichen Mindestlöhne wie die männlichen Mitglieder beziehen, haben Vollbeiträge zu leisten (H.-B. § 5 Abs. 1) 2,— Mk. (rote Marke),

für Halbm Mitglieder nach § 5 Abs. 2 a der A.-B. 1,40 Mk. (braune Marke),

für Halbm Mitglieder nach § 5 Abs. 2 b der A.-B. 1,— Mk. (gelbe Marke),

für Halbm Mitglieder nach § 5 Abs. 2 c der A.-B. —,70 Mk. (graue Marke),

für Halbm Mitglieder nach § 5 Abs. 3 der A.-B. —,50 Mk. (violette Marke).

Der Verbandstag hat es für nötig gehalten, für die unter die Ausnahme- oder Übertrittsbedingungen fallenden Mitglieder, für die Photographen und für die weiblichen Mitglieder den bisher geltenden niedrigeren Beitrag im Verhältnis zum Vollbeitrag weiter bestehen zu lassen. Wenn den schwer organisierbaren Photographen auch weiter die Sonderstellung eines niedrigeren Beitrages gelassen wurde, so deshalb, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich in unserm Verbands gewerkschaftlich zu betätigen. Denn wir sind beinahe schon ein graphischer Industrieverband, da er so viele Berufsgruppen umfaßt. Da unser Verband für die Photographen die zuständige Berufsorganisation ist, muß ihnen bei uns die Möglichkeit ihrer gewerkschaftlichen Mitgliedschaft gegeben werden. Da im allgemeinen die Photographen erst für den Organisationsgedanken erzo-gen werden müssen, soll mit geringen Beiträgen begonnen werden, wie das früher bei den meisten Berufsgruppen der Fall war. Trotzdem aber den Photographen diese Sonderstellung des niedrigen Beitrages schon lange in unserm Verbands eingeräumt ist, muß leider konstatiert werden, daß es bezüglich der Organisierung der Photographenkollegen noch sehr im argen liegt. Statt Zunahme an Photographenmitgliedern ist innerhalb der letzten Jahre eine ständige Abnahme zu verzeichnen. Ein Indifferentismus, der unverständlich ist. Wenn auch zugegeben werden soll, daß die Zahl der beschäftigten Photographengehilfen zurückgegangen ist, so laufen in ganz Deutschland aber doch noch recht viele herum, die sich nicht um eine gewerkschaftliche Organisation kümmern. Hoffentlich kommen auch diese noch zur Erkenntnis und schließen sich ihrer Gewerkschaftsorganisation an.

Dem Verbandstag lagen noch zwei Anträge vor, allen wirtschaftlich schwachen Kollegen den Eintritt in die Beitragsklasse der Photographen zu gestatten. In erster Linie war hier an die Armsteherkollegen gedacht, die aber schon lange den gewerkschaftlichen Organisationsgedanken in sich aufgenommen haben. Diese Anträge wurden einstimmig abgelehnt, da weitere Staffelleistungen nicht eingeführt werden sollen. Wegen der dadurch eintretenden viel niedrigeren Unterstützungssätze läge das auch nicht im Interesse der Kollegen.

Lediglich nur noch den unter die Ausnahmebestimmungen fallenden Mitgliedern soll in Zukunft gestattet werden, als Wochenbeitrag den festgesetzten Anteil des Vollbeitrages weiter zu zahlen. Es sind das noch die wenigen Mitglieder, denen es bei der Verschmelzung des Verbandes der Lithographen, Steindruckere und verwandten Berufe mit dem Unterstützungsverein Deutscher Senefelder-Bund im Jahre 1905 gestattet wurde, nicht für alle Kassen des Verbandes Beiträge zu zahlen, weil sie entweder selbstständig, zu alt oder in anderen Gewerkschaften organisiert sind. Während sich die Zahl aller dieser sogenannten Halbm Mitglieder ständig verringert, vermehren sich, wenn auch langsam, nur die unter Absatz 5 b genannten Mitglieder. Es handelt sich hier um solche Kollegen, die durch Abgang vom Beruf gezwungen sind, Mitglied der dann in Frage kommenden Gewerkschaft zu werden. Und es sind nicht wenige Kollegen, die unserm Beruf schon den Rücken gekehrt haben und dieses noch tun, weil sie sich anderweitig im Lohn verbessern können. Im Interesse unseres Gewerbes liegt es natürlich nicht, wenn mitunter die tüchtigsten Kräfte ihrem erlernten Beruf den Rücken kehren. Aber nicht jeder, der vom Beruf abgeht, kann die Vergünstigung eines geringeren Beitrages bekommen. Er muß zum Bezuge der Invalidenunterstützung berechtigt sein, d. h., er muß in unserm Verbands mindestens 650 Beiträge für die Invalidenkasse gezahlt haben. Da diese letzte Satzungsbestimmung vielfach auch von den Mitgliedschaftsvorständen übersehen wurde, mußten viele solcher Anträge zurückgewiesen werden. Es wird deshalb gebeten, in Zukunft diese Bestimmung zu beachten.

Durch die vom Kölner Verbandstag gefaßten Beschlüsse in der Beitragsfrage ist zu hoffen, daß unser Verband für die nächsten Jahre gut auskommen wird.

Die neue Lohnsteuer.

Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 189) bringt wieder wesentliche Änderungen, die mit dem 1. Oktober in Kraft treten. Das Grundlegende der Neuregelung ist die Umstellung der Ermäßigungsbeiträge für die Familienmitglieder des Steuerpflichtigen. Zur Zeit sind sie auf Hundertsätze des nach Abzug des steuerfreien Lohnanteils verbleibenden Einkommens festgesetzt. Die Neuregelung bringt nun für die Familienmitglieder einen festen Lohnanteil, der auf alle Fälle vom Steuerabzug frei bleibt. Darüber hinaus ist die prozentuale Berechnung der Ermäßigungsbeiträge für Familienmitglieder beibehalten. Das Gesetz bestimmt, daß für jedes Familienmitglied der steuerfrei bleibende Lohnanteil sich um 10 v. H. des nach Abzug des für den Steuerpflichtigen persönlich steuerfrei bleibenden Lohnanteils vom Einkommen erhöht. Die prozentuale Berechnung der Ermäßigungsbeiträge für die Familienangehörigen tritt jedoch nur in Wirkung, wenn dadurch die steuerfrei bleibenden Mindestsätze überschritten werden. Im übrigen bestimmt das Gesetz folgendes:

Von dem Verdienst des Arbeiters sind ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens und die Zahl seiner Familienmitglieder steuerfrei:

1. 600 Mk. jährlich oder 50 Mk. monatlich oder 12 Mk. wöchentlich als steuerfreier Lohnbetrag;

2. 180 Mk. jährlich oder 15 Mk. monatlich oder 3,60 Mk. wöchentlich zur Abgeltung der Werbungskosten;

3. 180 Mk. jährlich oder 15 Mk. monatlich oder 3,60 Mk. wöchentlich zur Abgeltung der Sonderleistungen.

Somit hat jeder Arbeiter von seinem Verdienst, ganz gleich, wie hoch dieser ist, jährlich 960 Mk. oder monatlich 80 Mk. oder wöchentlich 19,20 Mk. steuerfrei.

Dieser steuerfreie Lohnbetrag erhöht sich für Kriegsbeschädigte, Unfallverletzte usw., sofern ihre Rente 30 v. H. und mehr beträgt, um den Satz der Rente. Beträgt die Rente weniger als 30 v. H., dann ist eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages nur zugelassen, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen (Runderlaß des Finanzministers vom 7. April 1925). Ein alleinstehender Arbeiter, der für keine Angehörigen zu sorgen hat, muß von seinem Verdienst nach Abzug der obigen steuerfreien Beträge 10 v. H. als Steuern zahlen. Für verheiratete und solche ledige oder verwitwete Arbeiter, die für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich der (oben festgestellte) steuerfreie Lohnbetrag wie folgt:

Für die zur Haushaltung des Arbeiters zählende Ehefrau und für jedes minderjährige Kind erhöht sich der steuerfreie Lohnbetrag um 10 v. H. des nach Abzug des oben festgestellten steuerfreien Lohnbetrages verbleibenden Verdienstes. Die Erhöhung des steuerfreien Lohnanteils für die Ehefrau oder Kinder muß aber mindestens betragen:

1. für die Ehefrau 120 Mk. jährlich, 10 Mk. monatlich, 2,40 Mk. wöchentlich;

2. für das erste Kind 120 Mk. jährlich, 10 Mk. monatlich, 2,40 Mk. wöchentlich;

3. für das zweite Kind 240 Mk. jährlich, 20 Mk. monatlich, 4,80 Mk. wöchentlich;

4. für das dritte Kind 480 Mk. jährlich, 40 Mk. monatlich, 9,60 Mk. wöchentlich;

5. für das vierte und jedes folgende Kind je 600 Mk. jährlich, 50 Mk. monatlich, 12 Mk. wöchentlich.

Minderjährige Kinder werden nicht mitgerechnet, wenn sie über 18 Jahre (bisher 17 Jahre) alt sind und eigenes Arbeitseinkommen haben. Bis zum Alter von 18 Jahren gilt für den Haushaltungsvorstand die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages auf alle Fälle ohne Rücksicht darauf, ob das Kind selber Verdienst hat. Daneben hat das Kind bis zu 18 Jahren, wenn es Verdienst hat, selbständig Steuern zu zahlen, jedoch erst nach Abzug des für ihn geltenden steuerfreien Lohnbetrages. Als Kinder gelten auch die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. An einigen Beispielen sei die neue Berechnung gezeigt:

Ein lediger Arbeiter verdient wöchentl. 32,— Mk. hiervon bleiben steuerfrei 19,20 Mk.

bleibt mit 10 v. H. zu versteuern 12,80 Mk. gleich 1,28 Mk. oder abgerundet 1,20 Mk.

Ein verheirateter Arbeiter mit 3 Kindern verdient wöchentl. 45,— Mk. es bleiben steuerfrei 19,20 Mk.

steuerfreier Lohnbetrag 19,20 Mk. für die Ehefrau 2,40 Mk.

für das erste Kind 2,40 Mk.

für das zweite Kind 4,80 Mk.

für das dritte Kind 9,60 Mk. 38,40 Mk.

bleibt mit 10 v. H. zu versteuern 6,60 Mk. gleich 0,66 Mk. oder abgerundet 0,60 Mk.

Würde derselbe Arbeiter keine Kinder haben, dann gilt folgende Berechnung:

Verdienst die Woche 45,— Mk. steuerfreier Lohnbetrag 19,20 Mk.

bleibt 25,80 Mk.

von diesen 25,80 Mk. 10 v. H. als steuerfr. Lohnbet. f. d. Ehefrau 2,58 Mk. bleibt mit 10 v. H. zu versteuern 22,22 Mk. gleich 2,22 Mk. oder abgerundet 2,20 Mk.

Folgende Beträge bleiben als Mindestbeträge allenfalls steuerfrei:

Familienstand	bei wöchentlichem Lohnzahlg.		
	Mk.	Mk.	Mk.
ledig	19,20	80	960
verheir. od. led. mit 1 Kind	21,60	90	1080
verheir. mit 1 Kind	24,—	100	1200
verheir. mit 2 Kindern	28,80	120	1440
verheir. mit 3 Kindern	38,40	160	1920
verheir. mit 4 Kindern	50,40	210	2520
verheir. mit 5 Kindern	62,40	260	3120
verheir. mit 6 Kindern	74,40	310	3720

III. Konferenz der gewerkschaftlichen Jugendarbeit.

II.

Am 2. Verhandlungstag wurde die Diskussion der beiden Referate von Ernst Niekißch und Paul Koske eröffnet. Die Diskussionsredner beschäftigten sich vorwiegend mit dem Referat: „Jugend und Beruf“. Es wurde vor einer Propagierung des Berufsstolzes gewarnt, weil darin eine Überschätzung und Überheblichkeit zu suchen sei.

Von einem Redner wurde der Satz geprägt: daß der Berufsstolz durch den Klassenstolz überwunden werden müsse. Zu diesem Zweck müssen die Ideen des Marxismus und Sozialismus mehr in die Herzen der Jugendlichen gepflanzt werden. Auch wurde eine viel stärkere Propaganda in der Öffentlichkeit gefordert, um die Jugend an sich zu ziehen.

Weitgehende technische Bildungsmöglichkeiten dürften ein gutes Mittel sein, die Jugend an die Gewerkschaften zu fesseln.

Im allgemeinen wurden dann die Forderungen eines größeren Einflusses auf die Berufsschulen durch die Gewerkschaften sowie auf den Lehrplan und den Lehrkörper allseitig unterstützt.

Von einer Rednerin wurde verlangt, die Berufsschulen nach Möglichkeit den Volksbildungsministerien in den einzelnen Ländern anzugliedern, nicht aber den Wirtschaftsministerien, die viel kapitalistischer und damit im Grunde auch viel bildungsfeindlicher eingestellt sind. Nachdem sich die beiden Referenten in ihrem Schlußwort im Sinne ihrer Vorträge mit den Diskussionsrednern auseinandergesetzt hatten, wurde zur Abstimmung über die vorliegenden Entschlüsse und Anträge der Redaktionskommission geschritten.

Zunächst wird die Entschliebung zum Referat „Gewerkschaften und Berufsschule“ angenommen.

Sodann wird eine Entschliebung gegen Alkoholismus und Trinksitten einstimmig angenommen. In einer weiteren Entschliebung, die ebenfalls einstimmige Annahme findet, wird für eine gründliche Bildungsarbeit an der heranwachsenden Jugend durch die Gewerkschaften eingetreten. Als Mittel dazu werden Schulung der Jugendleiter durch Kurse, Herausgabe geeigneter Werbeschriften und die Verwendung eines Werbefilms sowie die Errichtung eines Reichsferienheims angesehen.

Eine Erklärung der Redaktionskommission zur Schaffung eines Beirats wird gegen eine starke Minderheit angenommen.

In der Erklärung wird an den bisherigen Sachverständigenkonferenzen festgehalten, weil es wegen des bevorstehenden Berufs-Ausbildungsgesetzes nicht zweckmäßig erscheint, eine Festlegung in organisatorischer Form vorzunehmen.

Zur Organisationsform wurde eine Resolution angenommen, die an den Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses erinnert und die Bildung örtlicher Jugendkartelle fordert. Weiter wird der Standpunkt vertreten, daß eine Beschränkung des Tätigkeitsgebiets der gewerkschaftlichen Jugendarbeit nicht in Frage kommen dürfe. Die Zusammenarbeit der örtlichen Kartelle mit anderen proletarischen Jugend- und Sportvereinen muß nach den am Ort vorliegenden Verhältnissen entschieden werden. Auf Vorschlag der Redaktionskommission wird in einem Antrag der Bundesvorstand ersucht, ein *Mitteilungsblatt für die Funktionäre der gewerkschaftlichen Jugendarbeit herauszugeben*.

Im Anschluß hieran nahm die Konferenz zwei Referate über die Berufsausbildung in der Gesetzgebung entgegen.

R. Timm vom Holzarbeiter-Verband sprach als erster Redner über den neuen Gesetzentwurf zur Berufsausbildung. Der Referent zerpfückt den Entwurf in seinen Einzelheiten.

In dem Entwurf fehlt eine Berücksichtigung der tarifvertraglichen Bestimmungen. Unsere Forderung in bezug auf die Verfügungsberechtig-

gung der Freizeit muß dahin zum Ausdruck kommen, daß diese den Erziehungsberechtigten und nicht dem Unternehmer zugesprochen werden darf. Die Bestimmungen über die Lehrzeit sind in dem Entwurf verbesserungsbedürftig.

Für die im Entwurf vorgesehenen Prüfungsausschüsse muß unbedingt die Parität verankert werden, die jetzt noch fehlt.

Wir müssen die Vorschläge auf Verbesserung der einzelnen Positionen versuchen mit dem nötigen Kraftaufwand in dem Entwurf zur Verankerung zu bringen.

Als zweiter Referent sprach C. Fülle vom Buchdruckerverband über die praktische Mitwirkung der Gewerkschaften zur Regelung der Lehrverhältnisse. Der Redner hatte zur Grundlage seiner Ausführungen die Lehrlingsordnung im Buchdruckgewerbe gewählt. An Hand einzelner Positionen illustrierte der Referent die Notwendigkeit der Regelung der Lehrverhältnisse auf der Grundlage der Lehrlingsordnung.

Nach kurzer Debatte wurde die zu diesem Punkt vorliegende EntschlieÙung angenommen. Die Resolution erkennt in dem neuen Entwurf gegenüber der bisherigen Regelung einen gewissen Fortschritt an. Doch ist die Mitwirkung der Arbeiterschaft nicht genügend berücksichtigt, wohingegen dem Handwerk in einzelnen Fällen eine Sonderstellung eingeräumt ist, die nicht den Erfordernissen der wirtschaftlichen Verhältnisse und dem Grundsatz der Gleichberechtigung entspricht. Im Entwurf findet die Regelung des Lehrlingswesens auf tariflicher Grundlage und die besonderen Lehrlingsordnungen keine Berücksichtigung. Es wird deshalb von der Regierung gefordert, daß die von den freien Gewerkschaften aufgestellten Forderungen bei der endgültigen Fertigstellung des Entwurfs berücksichtigt werden und dann die Verabschiedung durch den Reichstag beschleunigt wird. Diese Resolution und die EntschlieÙung zur Berufsschule sind dem Gewerkschaftskongreß unterbreitet worden. Eine EntschlieÙung der Jugendzentrale, die sich für eine gesetzliche Regelung der Urlaubsgewährung ausspricht und entsprechende Bezahlung verlangt, wird gutgeheißen.

Die Konferenz begrüÙt weiter, daß die gesamten deutschen Jugendverbände die Forderungen der freien Gewerkschaften zu den ihrigen gemacht haben und erwartet weitgehende Unterstützung von allen Bevölkerungskreisen.

Damit war die Konferenz mit ihrer Tagesordnung am Ende. Nach einem kurzen Schlußwort von Markert (Hamburg), als Leiter der Konferenz und dem gemeinsamen Gesang „Die junge Garde“ wurde die Konferenz geschlossen. H. H.

Ortsbericht.

Selb und Nebenorte. Seit 1. Januar 1925 befinden sich die in den Porzellanfabriken Selb, Arzberg, Rehau und Weiden beschäftigten Steindruckere und Lithographen in einem tariflosen Verhältnis und jeder Versuch, den für unser Gewerbe gültigen Tarif durchzuführen, scheiterte an dem engstirnigen Herrenstandpunkt der Betriebsinhaber, welche durchaus allein die Arbeitsbedingungen der Gehilfen bestimmen wollen. In wohlberechneter Absicht hat man einen Teil der Lithographen und Drucker in das Angestelltenverhältnis gezwungen, um so beide Teile, hier die als Angestellte geltenden, dort die im Wochenlohn stehenden Kollegen ständig machtlos zu halten und diktieren zu können, denn nicht nur die Wochenlöhner, sondern auch die Monatslöhner, stehen im Lohn wesentlich hinter den im Steindruckgewerbe üblichen Löhnen. Interessant ist auch das Verhalten des Syndikus der Unternehmer, Dr. Bürgel; er hat bei einer am 24. Juni 1925 stattgefundenen Besprechung dem Gehilfenvertreter die Zusage gegeben, daß in 14 Tagen in Nürnberg über die eventuelle Anerkennung des Steindrucktarifes eine gegenseitige Aussprache stattfinden soll. Nähere Bestimmungen von Zeit und Ort würde er dem Gehilfen-Gauleiter telephonisch übermitteln. Bis heute ist weder telephonischer Anruf, noch die zugesagte Zusammenkunft erfolgt. Wenn dieses, von den sonst üblichen Gepflogenheiten und Anstandsregeln nicht sonderlich beschwerte Verhalten ein neuer Kurs sein soll, welchen allem Anscheine nach der Herr Syndici aufmacht oder aufmachen muß, so soll es uns auch recht sein;

jedenfalls werden wir uns darauf einzustellen wissen und wollen das Augenmerk aller Kollegen auf diese Druckorte lenken. Wer sich vor Schaden bewahren und nicht als Schädling der Gesamtheit gelten will, muß unbedingt die satzungsgemäß vorgeschriebene Auskunft einholen. *Verband der Lithographen, Steindruckere u. v. B., Ortsgruppe Nürnberg.*

Bekanntmachung.

Die Formstechereien **Albert Strümpfler** und **Gottfried Mehler** in **Mühlhausen** in Thüringen und **Heyerode** sind gesperrt. Die Firmen erfüllen die Bedingungen des Tarifes für den Formstempel nicht. Kein organisierter Gehilfe darf deshalb in diesen Betrieben Arbeit annehmen. **Der Verbandsvorstand.**

Vom Büchertisch.

Die Internationale und Sowjetrußland. Von K. Kautsky. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Berlin SW 68. Preis kart. 75 Pf., in Ganzleinen 2,— Mk.

Kautsky erörtert in seinem Buch die Stellung der Sozialistischen Arbeiterinternationale zum Bolschewismus, wobei er besonders auf die Aufgaben hinweist, die nach seiner Meinung den der Sozialistischen Arbeiterinternationale angeschlossenen Parteien erwachsen, in ihrem Wirken zugunsten der Demokratie und der selbständigen Klassenbewegung des Proletariats in Rußland. Auch mit der Möglichkeit innerer Erhebung gegen das bolschewistische Regierungssystem setzt sich Kautsky auseinander. Den vorbereiteten Anstand als Mittel zur Gewinnung der Demokratie lehnt er ab, verlangt aber, daß die russischen Sozialisten im Falle spontaner Erhebungen die Führung an sich reißen müßten. Solche spontanen Aufstände ließen sich nach Belieben weder hervorgerufen noch hindern, aber es könnten damit große politische Wirkungen erzielt werden, wenn sie eine große Ausdehnung erreichten.

Die erste deutsche Revolution. Von Paul Kampfmeyer. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Berlin SW 68. Preis 80 Pf.

In seiner Schrift „Die erste deutsche Revolution“ schildert Kampfmeyer an der Hand eines reichen Tatsachenmaterials den Sturz der mittelalterlichen Kirchenherrschaft, die Niederwerfung des Ritterstandes und die Revolution der Bauern. Die Schrift ist reich illustriert.

Das Arbeitsgerichtsgesetz. Verlag: Gewerkschaftskartell Leipzig, Zeitzer Str. 32. Preis 20 Pf.

Der neue Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes liegt hier im Sonderdruck vor.

Tüchtiger Retuscheur für Tiefdruck
erfahrener Photolithograph

in dauernde Stellung gesucht **J. J. Weber, Graphische Kunstanstalten, Leipzig.**

Wir suchen in Dauerstellung tüchtige
Autoätzer, Kopierer
Maschinenretuscheure
und Nachschneider

nur erste Kräfte. Angebote mit Zeugnisabschriften erbeten
Karl Ulrich & Co., Graphische Kunstanstalt, Nürnberg, untere Baustraße 3.

Mehrere tüchtige Auto-Ätzer

in gutbezahlte Dauerstellungen gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen erbeten an
Vereinigte Chemigraphische Kunstanstalten **K. A. Machleb, Chemnitz, Theaterstraße 12.**

Wir suchen für unsere Steindruckabteilung zum sofortigen Eintritt einen
Merkantil-Lithographen
für Oravur, kleine Schrift und Zeichnung (speziell Etiketten)
Zander & Co., Erfurt, Großbetrieb für Papier- und Metallverarbeitung.

Hilfsarbeiter

gesucht, derselbe muß mit Abdrehen der Rohwalzen und Fertigmachen absolut vertraut sein. Guter Lohn, dauernde Stellung.
August Künnecke, Hannover-Linden, Druckwalzenfabrik.

Gesucht
Blechdruck-Maschinenmeister
möglichst zum sofortigen Antritt. Ledige bevorzugt.
F. Ewers & Co. A.-G., Blechenballagenfabrik, Lübeck.

Wir suchen tüchtigen
Reproduktions-Photographen
welcher in Autotypie- und Strichaufnahmen absolut firm ist. Angebote mit Gehaltsansprüchen und Altersangabe, sowie Zeugnisabschriften an
F. Guhl & Co., Frankfurt a. M.

Erstklassiger
Offsetdrucker
bei hohem Lohn in Dauerstellung sofort gesucht.
Hugo Besthorn, Magdeburg-N.

Auto- und Strichätzer
wegen Betriebserweiterung in angenehme Dauerstellung gesucht.
Friedrich Endress, Klischee-Kunstanstalt, Augsburg F 264-65.

Tüchtiger Abriebmacher
nur 1. Kraft, gute Bezahlung, dauernde Stellung, per sofort gesucht
August Künnecke, Hannover-Linden, Druckwalzenfabrik.

Ia Strichätzer
zum sofortigen Eintritt in dauernde Stellung gesucht. Zeugnisabschriften mit Gehaltsforderung an
Meyle & Müller, Graphische Kunstanstalt, Pforzheim.

Swanboy, Gummitücher
sowie alle Bedarfsartikel für Stein- und Offsetdruck, liefert
Bezner & Moll, Düsseldorf, Graf Adolf-Straße 112

Zinkdruckplatten
Offsetplatten Zinkätzplatten
für Auto und Strich, prima Qualität
Karl Mess G. m. b. H., Berlin SO 36, Fernspr. Mor. 12280.

Tüchtigen
Positivretuscheur
in dauernde Stellung gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften und Lohnansprüchen an
M. Ruoff, Graphische Kunstanstalt, Pforzheim.

Graphische Fachklassen
Werkstätten für Stein-, Zink- u. Offsetdruck, Photochemische Verfahren, Lithographie
Auskünfte durch die Direktion der Kunst-Gewerbeschule in **Barmen**

Junger tüchtiger
Formstecher
zum sofortigen Antritt gesucht. Gesuche mit Photographie, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Ansprüchen an
Josef Hoffmann & Co., Stoßdruckerel, Kiel, Werftstraße 257.

Chemigraphen, Kupfer-, Licht- und Tiefdrucker
München
Arbeitsnachweis ist jetzt Alb. Kristof, München, Weidenburgerstraße 91V.